



Häckseldienst

Der Frühling bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurück geschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Frühling wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

Montag, 11. April 2016, ab 08.00 Uhr

Vorgesehene Route

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lehbachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

Ablauf

Es kann sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (z.B. alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Weiter eignet sich Material mit viel Erde nicht für den Häckseldienst. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material ist der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil abzuliefern.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten kompostiert oder in der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil abgeliefert werden. Annahme jeden Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Finanzierung

Die ersten 10 Minuten sind gratis und reichen erfahrungsgemäss aus für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden Ihnen direkt von der Gemeindeverwaltung verrechnet. Gemäss Gebührentarif II zum Abfallreglement vom 3. Dezember 2011 kostet die Minute Fr. 3.60.

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend der Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhalten- den Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müs- sen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gel- ten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahn- rand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurück ver- setzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflan- zen.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurück geschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
- Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **31. Mai 2015** zurück zuschneiden.

Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis Anfang April erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 11. April 2016** verarbeitet werden kann.

- Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.

Saubere Strassen

Personen, die Staats- oder Gemeindestrassen verunreinigen, sind verpflichtet, die Verschmutzung so rasch als möglich zu entfernen. Durch verschmutzte Strassen erhöht sich die Unfallgefahr (längerer Bremsweg usw.). Privatsträsschen, Wege und Plätze sind durch die Grundeigentümer selbst zu reinigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Die

Grün-, Altmittel- und Elektroschrottannahme

wird von

Montag, 28. März 2016 (Ostermontag), **auf Dienstag, 29. März 2016**
Montag, 16. Mai 2016 (Pfingstmontag), **auf Dienstag, 17. Mai 2016**

verschoben.

Für die Kenntnisnahme dankt die Einwohnergemeinde Lotzwil.

Kleider- und Schuhsammlung

Im Jahr 2015 wurden im Contex-Container beim Gemeindehaus 1'032 kg Alttextilien und Gebrauchtschuhe entsorgt. Der Erlös fliesst jeweils in die Kasse des Frauenvereins und belief sich 2015 auf Fr. 103.20.

Abstimmungsausschuss

Für den 2. Wahlgang der Regierungsratswahlen von Sonntag, 3. April 2016, hat der Gemeinderat folgende Personen in den Abstimmungsausschuss gewählt:

Präsident: Leuenberger Niklaus
Sekretärin: Hofer Christine
Mitglieder: Erni Christa
 Leuenberger Ivan

Wir danken für den zusätzlichen Einsatz.

Wasser und Abwasser

Der Gemeinderat bittet die Bevölkerung um Kenntnisnahme, dass

- bei den Gebühren der Wasserversorgung per 1. Januar 2016 die Mehrwertsteuerpflicht eingeführt wurde;
 - ab 1. Januar 2016 in Anwendung der entsprechenden Reglemente die Wasser- und Abwassergebühren den jeweiligen Liegenschaftsbesitzern in Rechnung gestellt werden.
-

OLG Herzogenbuchsee

Sonntag, 10. April 2016, findet im Waldgebiet Truebberg und Dornegg der 58. Herzogenbuchser Orientierungslauf statt.

Die Durchfahrt von Rütshelen ist wegen der parkierten Autos auf der Strasse erschwert. Die Signalisation ist zu beachten. Besten Dank.
